Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungssatzung – SonS) vom 15.12.2021

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften ... 2
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich ... 2
§ 2 Begriffsbestimmungen ... 2
§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung ... 3
§ 4 Erlaubnis ... 3
§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen ... 3
§ 6 Gestattungsvertrag ... 4
§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers ... 4
§ 8 Freihaltung von Leitungen, Straßenrinnen und Abläufen ... 5
§ 9 Politische Parteien, Wählergruppen und Ereignisse ... 5
§ 10 Haftung ... 5
§ 11 Stationsbasiertes Carsharing ... 6
II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis ... 6
§ 12 Antrag und Erlaubniserteilung ... 6
§ 13 Erlaubnisversagung ... 6
§ 14 Beendigung der Sondernutzung ... 7
§ 15 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen ... 7
§ 16 Kostenersatz und Gebühren ... 8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten ... 8
III. Schlussbestimmungen ... 8
§ 18 Übergangsregelung ... 8
§ 19 Inkrafttreten ... 8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Rudelzhausen stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie an den Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen der Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen, soweit diese Gehwege, Radwege und Parkplätze nicht in der Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder des Landkreises stehen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören:
a) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
b) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. für Märkte nach der Gewerbeordnung, bestehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) [1]Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. [2]Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).

(3) [1]Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus. [2]Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
a) Aufgrabungen,
b) Verlegung privater Leitungen,
c) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
d) Lagern von Materialien aller Art,
e) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
f) Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
g) Freitreppen,
h) Licht-, Luft- und Einwurf-Schächte und ähnliche Öffnungen und
i) Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln).

(4) Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) [1]Soweit das Bayerische Straßen- und Wegegesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rudelzhausen. [2]Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6).

(2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben außer Betracht.

(4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnis

(1) [1]Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. [2]Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

(2) [1]Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. [2]Sie kann auf Zeit erteilt werden. [3]Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. [4]Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

(3) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.

(4) [1]Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde Rudelzhausen unverzüglich anzuzeigen. [2]Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(5) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) [1]Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere Sockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen und -steine, Eingangsstufen, Vordächer und Radabweiser;

b) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum (Gehweg) hineinragen;

c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

d) bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;

e) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m² je Schacht;

f) Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen, wenn sie sich mindestens 2,5 m über dem Erdboden befinden;

g) Stromverteilerkästen und Fahrradständer, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m verbleibt;

h) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
i) bauaufsichtlich genehmigte parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
j) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m verbleibt;
k) Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
l) Taxistandplätze (Z. 229 StVO);
m) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
n) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen;
o) das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien oder Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften. [2]Die Parteien, Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass weggeworfene Handzettel beseitigt werden. [3]Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Wege, Plätze und Straßen nach Durchführung der Veranstaltungen zu reinigen und weggeworfene Handzettel zu entfernen.

(2) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung – StVO – erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach der StVO bestehen.

(3) [1]Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Gemeinde Rudelzhausen anzuzeigen. [2]Sie können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist. [3]Hierzu können Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 6 Gestattungsvertrag

(1) [1]Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. [2]Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) [1]Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer). [2]Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. [3]Bei Baumaßnahmen aller Art sind die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise der Gemeinde Rudelzhausen gegenüber verpflichtet.

(2) [1]Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. [2]Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 Freihaltung von Leitungen, Straßenrinnen und Abläufen

(1) [1]Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. [2]Aufgrabungen sind der Gemeinde Rudelzhausen vor Beginn besonders anzuzeigen.

(2) [1]Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. [2]Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört, gefährdet oder beschädigt werden.

(3) [1]Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. [2]Eine erforderliche Platzreserve für die Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt ist freizuhalten.

§ 9 Politische Parteien, Wählergruppen und Ereignisse

(1) [1]Anlässlich der Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirks- oder Landkreiswahl darf jede politische Partei oder Wählergruppe innerorts bis zu fünf Wahlwerbeträger mit der maximalen Größe DIN A 1 aufstellen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für die Einzelbewerber, sofern sie von keiner Partei oder Wählergruppe nominiert wurden.

(2) [1]Anlässlich der Gemeindewahl darf jede politische Partei oder Wählergruppe innerorts bis zu zehn Wahlwerbeträger mit der maximalen Größe DIN A 1 aufstellen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für die Einzelbewerber, sofern sie von keiner Partei oder Wählergruppe nominiert wurden. [3]Mit der Gemeindewahl im Sinne des Satzes 1 ist sowohl die Gemeinderats- als auch die Bürgermeisterwahl umfasst.

(3) [1]Anlässlich eines Volksbegehrens oder -entscheids darf der Initiator innerorts bis zu zehn Werbeträger mit der maximalen Größe DIN A 1 aufstellen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für den Gegeninitiator.

(4) [1]Anlässlich eines Bürgerbegehrens oder -entscheids darf der Initiator innerorts bis zu zehn Werbeträger mit der maximalen Größe DIN A 1 aufstellen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für den Gegeninitiator.

(5) [1]Anlässlich einer politischen Versammlung oder sonstigen Veranstaltung darf jede politische Partei oder Wählergruppe innerorts bis zu fünf Werbeträger, die die Veranstaltung ankündigen, mit der maximalen Größe DIN A 1 aufstellen. [2]Satz 1 gilt bei allgemeinen politischen Wahlen entsprechend für die Einzelbewerber, sofern sie von keiner Partei oder Wählergruppe nominiert wurden, und bei Plebisziten entsprechend für die Initiatoren und Gegeninitiatoren.

(6) §§ 4 und 5 sowie sämtliche andere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Haftung

(1) [1]Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Rudelzhausen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. [2]Er hat die Gemeinde Rudelzhausen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) [1]Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Rudelzhausen alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. [2]Hierfür kann die Gemeinde Rudelzhausen einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

(3) [1]Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. [2]Die Gemeinde Rudelzhausen kann den Abschluss einer ausreichenden Versicherung verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Rudelzhausen.

(5) [1]Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Rudelzhausen schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. [2]Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Rudelzhausen oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

(6) Die Gemeinde Rudelzhausen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

(7) [1]Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Rudelzhausen aus der Sondernutzung entstehen. [2]Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Stationsbasiertes Carsharing

[1]Die Gemeinde Rudelzhausen hat keine Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing bestimmt. [2]Art. 18a BayStrWG und die Bestimmungen des Carsharinggesetzes bleiben unberührt.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 12 Antrag und Erlaubniserteilung

[1]Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. [2]Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Zweck, Umfang, Dauer und, soweit zutreffend, die Abmessungen der Sondernutzung rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Beginn der Sondernutzung, bei der Gemeinde Rudelzhausen textlich oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung zu stellen. [3]Die Gemeinde Rudelzhausen kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird. [4]Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 13 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 d) für das Nächtigen und Lagern,
 e) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 f) für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung,

g) für aktives Betteln, insbesondere das Aufhalten, Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen, und
h) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere wird der Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung wird in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben g und h beeinträchtigt, wenn
a) der öffentliche Verkehrsraum in räumlich ausufernder Weise benutzt wird, z. B. durch das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und ähnlichem,
b) andere Verkehrsteilnehmer durch Lärmen oder Anpöbeln gestört oder durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern gefährdet werden oder
c) der öffentliche Verkehrsraum verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(4) [1]Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. [2]Satz 1 gilt insbesondere, wenn
a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, oder
d) Schaukästen, Verkaufsautomaten und ähnliches auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 14 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 15 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und, soweit erforderlich, die Sondernutzungsfläche zu reinigen.

(2) [1]Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. [2]Die Gemeinde Rudelzhausen kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. [3]Dies kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Gemeinde Rudelzhausen vorbehält, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf Kosten des Erlaubnisinhabers selbst zu veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt wurde.

§ 16 Kostenersatz und Gebühren

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rudelzhausen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.

(3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden, befreit dies nicht von der Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG, auch in Verbindung mit Art. 18a Abs. 1 Satz 4 BayStrWG, zuwiderhandelt.

(2) Die weiteren Bußgeldvorschriften des BayStrWG bleiben unberührt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 15.12.2021

gez.
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	15.12.2021

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 15.12.2021:

- Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrsatzung – FwS)
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungssatzung – SonS)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – Son-GebS)
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudelzhausen (Hundesteuersatzung – HStS)
- Satzung über die Benutzung des Freibads der Gemeinde Rudelzhausen (Badsatzung – BadS)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung – BBS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 13.12.2021 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungssatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungsgebührensatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Hundesteuersatzung: am 01.01.2022, mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 außer Kraft;
- Badsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung, gleichzeitiges Außerkrafttreten der Bädersatzung vom 10.04.2002;
- Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 15.12.2021
Ende: 30.12.2021
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..